

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 17. Juli 1974

1974

Inhalt:

	Seite		Seite
Versicherungsfreiheit von Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung	93	Genehmigte Schulbücher für Evangelische Religionslehre für das Schuljahr 1974/75 an allgemeinbildenden Schulen	96
Zuwendung für kirchliche Angestellte und Arbeiter sowie für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung	94	Genehmigte Schulbücher für Evangelische Religionslehre für das Schuljahr 1974/75 an berufsbildenden Schulen	98
Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse	95	Neufassung der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung	98
		Neufassung der Predigerbesoldungsordnung	99
		Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis	100

Versicherungsfreiheit von Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung

Landeskirchenamt
Az.: 20312/74/B 15—03

Bielefeld, den 20. 6. 1974

Nachstehend geben wir den Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1972 bekannt, auf Grund dessen für den darin genannten Personenkreis Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Außerdem veröffentlichen wir noch einmal den Erlaß des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1968, der in Verbindung mit dem Erlaß des Kultusministers für den gleichen Mitarbeiterkreis die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet. Auf Grund einer entsprechenden Mitteilung des Arbeits- und Sozialministers bemerken wir, daß sein Erlaß — nunmehr bezogen auf den neuen Erlaß des Kultusministers — uneingeschränkt weitergilt.

I.

Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1972 — IV B 2 — 06—30/3 Nr. 610/72 — (GMBL.NW. 1972 S. 517)

„Gemäß § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und §§ 1229, 169 und 172 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) stelle ich fest:

Im Bereich der (Erz-)Diözesen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche ist

1. allen Geistlichen und den Kandidaten des Pfarramts,
2. allen Kirchenbeamten, die nach kirchlichem Recht im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Widerruf oder Probe stehen,
3. allen sonstigen Bediensteten, denen vertraglich eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen

oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen zugesichert ist,

4. allen Planstelleninhabern im Sinne des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen vom 27. Juni 1961 (GV.NW. S. 230) und sonstigen hauptamtlichen Lehrern an Ersatzschulen, denen ausdrücklich oder schriftlich eine bestimmte, besonders bezeichnete Stelle im Stellenplan mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,

die in § 6 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 AVG und §§ 1229 Abs. 1 Nr. 3, 169 und 172 Abs. 1 RVO für die Versicherungsfreiheit vorausgesetzte Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

Die Feststellung gilt ab 1. Januar 1967, soweit die Anwartschaft nicht im Einzelfall später begründet worden ist.

Die Wirksamkeit der Feststellung auf Grund der §§ 169 und 172 Abs. 2 RVO für den Personenkreis zu 2 bis 4 setzt eine Gleichstellung gemäß § 174 RVO

durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine Befreiung von der Krankenversicherung auf Grund älterer Vorschriften voraus.

Übt ein Bediensteter, der unter den in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personenkreis fällt, bei einem anderen Arbeitgeber eine Zweitbeschäftigung aus oder wird er ohne Dienstbezüge beurlaubt, freigestellt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt, um bei einem anderen Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen, so erstreckt sich die Gewährleistungsentscheidung über die Anwartschaft auf Versorgung auch auf diese Beschäftigung unter der Voraussetzung, daß zugesagt ist

1. die Zweitbeschäftigung in eine eventuelle Nachversicherung einzubeziehen,
2. die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge, der Freistellung oder des Wartestandes auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit anzurechnen.

Die Feststellung für die erweiterte Gewährleistungsentscheidung gilt ab 1. Januar 1971, soweit die Anwartschaft nicht im Einzelfall später begründet worden ist.

Im Sinne dieser Feststellungen gehören zum Bereich der (Erz-)Diözesen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die (Erz-)Bistümer, Landeskirchen, Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände, ferner die als öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten anerkannten sonstigen kirchlichen Einrichtungen.

Der Runderlaß vom 3. Januar 1957 (ABl.KM.NW. S. 10) mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen bleibt unberührt. Der Runderlaß vom 23. August 1968 (ABl.KM.NW. S. 262) wird aufgehoben.“

II.

Erlaß des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 20. Dezember 1968 — II A 4 — 3611.6 (5222 k)

(Schreiben an das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche von Westfalen; n.v.):

„Ihrem Antrage vom 23. November 1968 entsprechend bestimme ich gemäß § 174 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Bundesversicherungsamtgesetzes vom 9. Mai 1956 (BGBl. I S. 415):

Für die bei der Evangelischen Kirche von Westfalen beschäftigten Kirchenbeamten und sonstigen kirchlichen Bediensteten gelten weiterhin § 169 RVO und § 172 Abs. 1 Nr. 1 RVO.

Bezüglich der Entscheidung gemäß § 169 Abs. 2 RVO verweise ich auf den Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1968 — V B 1 — 06 — 30/0 — 624/68 —.“

Zur Durchführung des o.a. Erlasses des Kultusministers weisen wir auf folgendes hin:

Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. 3. 1970 — 3 RK 40/67 — machte es notwendig, den früheren Gewährleistungsbescheid über die Sozialversicherungsfreiheit kirchlicher Bediensteter zu erweitern. Mit dem Erlaß vom 28. 11. 1972 wird

unter bestimmten Voraussetzungen eine von einem Geistlichen, Kirchenbeamten oder sonstigen versicherungsfreien kirchlichen Mitarbeiter ausgeübte Zweitbeschäftigung (Nebentätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber) oder Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber während einer Beurlaubung, einer Freistellung oder eines Wartestandes ohne Bezüge in die Versicherungsfreiheit einbezogen.

Für die Erteilung der nach dem Erlaß dazu erforderlichen Zusage ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit ihm die spätere Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der betreffenden Mitarbeiter obliegt. In allen anderen Fällen ist die Erteilung der Zusage Angelegenheit des Dienstherrn. Die Zusage kann in der Regel nur gegeben werden, wenn mit dem Arbeitgeber, bei dem der Mitarbeiter in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung, einer Freistellung oder eines Wartestandes ohne Bezüge beschäftigt wird, vereinbart wird, daß er im Falle der Nachversicherung die auf die Beschäftigung bei ihm entfallenden Versicherungsbeiträge erstattet. Die Höhe des Entgelts aus der anderweitigen Beschäftigung ist spätestens bei ihrer Beendigung aktenkundig zu machen.

Wird die erforderliche Zusage nicht erteilt, so ist der betreffende Mitarbeiter in einer Zweitbeschäftigung oder in einem Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber während einer Beurlaubung, einer Freistellung oder eines Wartestandes ohne Bezüge versicherungspflichtig. Um dieses zu vermeiden, sind die neueren Bestimmungen zu beachten. Die Fälle, in denen Geistliche, Kirchenbeamte oder sonstige versicherungsfreie kirchliche Bedienstete in der beschriebenen Art anderweitig beschäftigt werden und in denen das Landeskirchenamt für die Abgabe der vorgeschriebenen Zusage zuständig ist, sind uns zu melden. Dabei sind uns Art und Dauer der anderen Beschäftigung, der Dienstgeber, für den sie ausgeübt wird, (mit Anschrift) sowie die Vergütung, die dafür gezahlt wird, anzugeben. In den anderen in Betracht kommenden Fällen ist jeweils das Erforderliche von dem für das Hauptamt des Mitarbeiters zuständigen Dienstherrn zu veranlassen.

Zuwendung für kirchliche Angestellte und Arbeiter sowie für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung

Ergänzend zu dem Beschluß über die Übernahme der Tarifverträge vom 12. Oktober 1973 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte und Arbeiter sowie Mitarbeiter in der Ausbildung vom 6. 2. 1974 (KABl. S. 19) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

„Die Vorschriften über die Zahlung der Erhöhungsbeträge für kinderzuschlagsberechtigende Kinder in den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Angestellte, an Arbeiter des Bundes und der Länder, für Praktikantinnen (Praktikanten), für Auszubildende, für Lernschwestern und Lernpfleger sowie für Schülerinnen und Schü-

ler in der Krankenpflegehilfe sind mit Wirkung vom 1. Januar 1974 mit folgender Maßgabe anzuwenden: Hat ein kirchlicher Angestellter, Arbeiter oder in einem Ausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter oder eine andere Person aus einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag für dasselbe kinderzuschlagsberechtigende Kind, so

wird der Erhöhungsbetrag nur insoweit gewährt, als er den anderweitigen Anspruch übersteigt.“

Bielefeld, den 20. Juni 1974

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 19070 II/74/B 9—16

Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Landeskirchenamt
Az.: 19923/74/B 15—09

Bielefeld, den 18. 6. 1974

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) veröffentlichen wir nachstehend die Sechste Änderung dieser Satzung.

Sechste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Aufgrund von § 73 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates am 21. März 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 22 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 27 Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „oder § 22 Abs. 5 Satz 3“ gestrichen.
3. In § 29 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder § 22 Abs. 5 Satz 3“ gestrichen.
4. In § 31 Abs. 3 wird der Klammervermerk „§ 27 Abs. 5 und 6“ ersetzt durch den Klammervermerk „§ 27 Abs. 2 und 3“.
5. In § 35 Abs. 2 werden nach den Worten „Abs. 2 Buchst. a“ die Worte „oder c“ eingefügt.
6. § 37 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „der Antragstellung“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Worte „dem Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „der Antragstellung“ ersetzt.
7. In § 39 Abs. 2 Buchst. a werden die Worte „(einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a RVO, § 31 Abs. 1 a AVG oder § 53 Abs. 4 a RKG)“ durch die Worte „(einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG)“ ersetzt.
8. In § 41 Abs. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „(einschließlich der Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a RVO, § 31 Abs. 1 a AVG oder § 53 Abs. 4 a RKG)“ durch die Worte „(einschließlich der Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a und

1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG)“ ersetzt.

9. § 55 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „angepaßt“ die Worte „oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt“ eingefügt.

b) In Buchstabe c wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt: „cc) ein Ereignis eintritt, auf Grund dessen die Versorgungsrente nach § 58 a Abs. 2 wieder gezahlt wird“.

10. § 58 a erhält folgende Fassung:

„ § 58 a

Nichtzahlung der Versorgungsrente
oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

(1) Die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 39 Abs. 3 und 4) bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an

a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 1 Buchst. c bis e, und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 1 Buchst. c oder d eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 24 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,

b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 2, und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 2 Buchst. a oder b eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde.

(2) Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen

a) auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten gemäß § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1 Buchstabe a) oder wieder gewährt würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde (Absatz 1 Buchstabe b),

- b) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 58 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.“

11. In § 65 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Entzug“ die Worte „oder der Wegfall“ eingefügt.

12. § 84 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hinterbliebenen eines in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Versicherten erhalten als Mindestversorgungsrente (§ 51 Abs. 5, § 52 Abs. 4) oder als Versicherungsrente mindestens die sich aus § 51 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 Satz 1, § 48, § 49 Abs. 1 ergebenden Verhältnissätze der Mindestversorgungsrente oder der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes nach Absatz 1 oder Absatz 2 zustand oder zugestanden hätte. §§ 50, 53, 55 sind anzuwenden.“

§ 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Die Änderungen nach § 1 Ziff. 1 bis 3 treten am 1. Januar 1974, die Änderungen nach § 1 Ziff. 4 bis 12 am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Ist auf Grund der Vorschriften der Satzung in der Fassung der 5. Änderung vom 21. März 1973 eine Versorgungsrente wegen des Eintritts des Versicherungsfalles nach § 37 Abs. 1 Buchst. e oder Abs. 2 Buchst. c gewährt worden, auf die nach den Vorschriften dieser Änderung der Satzung kein Anspruch besteht, ist sie nicht zurückzufordern.

Dortmund, den 9. 11. 1973

Der Verwaltungsrat
der

KIRCHLICHEN ZUSATZVERSORGUNGSKASSE RHEINLAND-WESTFALEN

(L. S.) Wilhelm Koch
stellvertr. Vorsitzender

Wendler
Mitglied

Kandzi
Mitglied

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 3. April 1974

(L.S.) Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Danielsmeyer Dr. Wolf
Düsseldorf, den 17. April 1974

(L. S.) Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Dr. Dahlhoff Quaaas

Die vorstehende Sechste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Mai 1974

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Unterschrift

IV B 2 — 06—41 — 2047/74

Genehmigte Schulbücher für Evangelische Religionslehre für das Schuljahr 1974/75 an allgemeinbildenden Schulen

Landeskirchenamt
Az.: C 9—21

Bielefeld, den 19. 6. 1974

Der Herr Kultusminister des Landes NW hat lt. Runderlaß vom 30. 4. 1974 — Az.: I A 6.81—5/0 Nr. 1200/74 folgende Lehrbücher für das Fach Evangelische Religionslehre für die allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1974/75 genehmigt:

1. Vorklasse, Grundschule (einschl. Schulkindergarten), Hauptschule, Sonderschule

August Bagel Verlag, Düsseldorf
Baldermann u. a.:

Arbeitsbuch: Religion

1.010104	1. und 2. Schuljahr	7,40 DM
1.010105	3. und 4. Schuljahr	8,40 DM
1.010101	5. und 6. Schuljahr	9,80 DM
1.010106	7. und 8. Schuljahr	9,80 DM
1.010107	9. und 10. Schuljahr	9,80 DM

Bastian/Hammelsbeck/Kremers u. a.:

Die Gottesbotschaft

Ein biblisches Lesebuch für die
evangelische Unterweisung

1.010102	Band 1: 2. bis 4. Schuljahr	9,20 DM
1.010103	Band 2: 5. bis 9. Schuljahr	9,80 DM

W. Crüwell Verlag, Dortmund

1.010201	Ihr Kinderlein kommet Eine Fibel für die Christenlehre	8,80 DM
1.010202	Band I: Grundschule, Freut Euch ihr lieben Christen	9,60 DM
1.010203	Band II: Hauptschule, Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort	12,60 DM
	Aufbruch zum Frieden	
1.010204	1. und 2. Schuljahr	9,40 DM
1.010206	3. und 4. Schuljahr	10,80 DM
	Herausforderungen	
1.010205	Band 1 (nur für Klasse 9/10)	11,80 DM

	Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.		Schuster:	
1.010301	Laßt die Kindlein zu mir kommen 9,40 DM Evangelisches Religionsbuch für die Grundschule		Evangelisches Religionsbuch	
		2.010202	Band 1: Aus Bibel und Kirche	11,60 DM
		2.010205	Band 2: Evangelium und Geschichte	10,60 DM
1.010302	Buhlmann u. a.: Die großen Taten Gottes 10,60 DM Bibl. Geschichte (5. bis 9. Schuljahr)		Busch: Lehrbuch der evangelischen Unterweisung Mittelstufe	
1.010303	Brummack u. a.: Anpassung oder Wagnis 10,80 DM	2.010204	Heft 2: Glaube und Nachfolge (nur für Abendrealschulen)	6,20 DM
	Hirschgraben-Verlag, Frankfurt a. M.	2.010206	Brummack u. a.: Anpassung oder Wagnis	10,80 DM
1.010401	Jesus ruft dich , Fibel für die evangelische Unterweisung, Sonderschule für Lernbehinderte 1./2. Schuljahr 10,20 DM		Verlag Quelle & Meyer, Heidelberg	
1.010405	Gott spricht zu uns 10,20 DM Biblische Geschichte für die Sonderschule		Börger/Kotthaus: Am Quell des Lebens Lehrbuch für die evangelische Unterweisung Ausgabe für Realschulen	
1.010403	Evangelisches Kinderbüchlein 1. bis 4. Schuljahr 10,20 DM	2.010301	Band I: Unterstufe	8,80 DM
1.010406	Religion — Neue Wege 10,20 DM (für Sonderschulen—Hauptstufe)	2.010302	Band II: Mittel- und Oberstufe	9,80 DM
	Pro Schule Verlag, Düsseldorf Grosch/Jaeschke u. a.:		Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen	
1.010801	Religion: Bilder + Wörter 1./2. Schuljahr 8,80 DM		Unser Glaube Unterrichtswerk für die evangelische Unterweisung Ausgabe B für Realschulen	
1.010802	3./4. Schuljahr 8,80 DM	2.010401	Rang: Band I — Biblische Geschichte und Bilder aus der Kirchengeschichte, Unterstufe	12,80 DM
	2. Realschule	2.010402	Ohliger: Band II Teil 1: Gottes Volk in allen Völkern 9,20 DM	
	August Bagel Verlag, Düsseldorf		Teil 2: Zeugnis der Bibel 4,80 DM	
	Baldermann u. a.:	2.010403	Ohliger: Band II, Teil 1 und 2	11,50 DM
2.010701	Arbeitsbuch: Religion 5. und 6. Schuljahr 9,80 DM			
2.010702	7. und 8. Schuljahr 9,80 DM		3. Gymnasium	
2.010703	9. und 10. Schuljahr 9,80 DM		August Bagel Verlag, Düsseldorf	
	W. Crüwell Verlag, Dortmund		Baldermann u. a.:	
	Peters u. a.:		Arbeitsbuch: Religion	
2.010601	Botschaft und Glaube Evangelisches Religionsbuch für Realschulen	3.010601	5. und 6. Schuljahr	9,80 DM
2.010602	Band 1 10,60 DM	3.010602	7. und 8. Schuljahr	9,80 DM
	Band 2 12,— DM	3.010603	9. und 10. Schuljahr	9,80 DM
	Herausforderungen			
2.010603	Band 1 11,80 DM (nur für Klasse 9/10)		C. Crüwell Verlag, Dortmund	
	Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.		Herausforderungen	
2.010201	Ringshausen: Das Buch der Bücher 6,80 DM Eine Bibelkunde	3.010701	Band 1 11,80 DM (nur für Klasse 9/10)	
2.010203	Busch u. a.: Evangelisches Religionsbuch für Realschulen, Oberstufe Teil 2: Evangelium und Kirche 10,60 DM		Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.	
		3.010201	Ringshausen: Das Buch der Bücher 6,80 DM Eine Bibelkunde	

	Busch: Lehrbuch der evangelischen Unterweisung Ausgabe für höhere Schulen Unterstufe	
3.010202	Band I: Die großen Taten Gottes Mittelstufe	13,40 DM
3.010203	Heft 1: Evangelium und Kirche — Teilausgabe	8,40 DM
3.010204	Heft 2: Glaube und Nachfolge Oberstufe/Einzelbände	6,20 DM
3.010205	Heft 1: Gottes Ur-Offenbarung und die Welt der Religionen Die Heilsoffenbarung in der Geschichte Israels	6,20 DM
3.010206	Heft 2: Gottes Heilsoffenbarung in Jesus Christus	6,20 DM
3.010207	Heft 3: Die Botschaft von Jesus Christus in Kirche und Welt Oberstufe/Gesamtband	6,20 DM
3.010208	Band III: Die Botschaft von Jesus Christus Evangelisches Religionsbuch	16,— DM
3.010209	Band 1: Aus Bibel und Kirche	12,40 DM
3.010210	Band 2: Evangelium und Geschichte Thelemann u. a.:	10,60 DM
3.010211	Horizonte des Glaubens	13,80 DM
3.010212	Brummack u. a.: Anpassung oder Wagnis	10,80 DM

Neukirchener Verlag
des Erziehungsvereins,
Neukirchen-Vluyn

Kraus/Schneider: **Gott kommt**
Ein evangelisches Unterrichts-
werk für Gymnasien

3.010501	Oberstufe/Teil 1: Einführung in das Alte Testament	10,50 DM
3.010502	Oberstufe/Teil 2: Einführung in das Neue Testament	12,— DM
3.010503	Oberstufe/Teil 3: Einführung in die Religionskunde	14,— DM

Pro Schule Verlag,
Düsseldorf

Brill/Ulonska u. a.:
Religion: Modelle

3.010801	7.—10. Schuljahr	11,20 DM
----------	------------------	----------

Verlag Quelle & Meyer,
Heidelberg

Börger: **Am Quell des Lebens**
Lehrbuch für die evangelische
Unterweisung an höheren
Schulen

3.010301	Band I: Unterstufe	8,80 DM
3.010303	Band III: Oberstufe	10,80 DM

Verlag Vandenhoeck &
Ruprecht, Göttingen

Rang: **Unser Glaube,**

Unterrichtswerk für die
evangelische Unterweisung
— Ausgabe A

3.010402	Band 1: Biblische Geschichte und Bilder aus der Kirchengeschichte	12,80 DM
3.010403	Band 2: Die Kirche in Vergangenheit und Gegenwart	14,80 DM
3.010404	Band 3: Der Christusglaube	15,80 DM

Genehmigte Schulbücher für Evangelische Religionslehre für das Schuljahr 1974/75 an berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 6. 1974
Az.: C 9—21

Der Herr Kultusminister des Landes NW hat lt.
Runderlaß vom 30. 4. 1974 — Az.: I A 6.81—5/0 Nr.
1201/74 — folgende Lehrbücher für das Fach Evan-
gelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen
für das Schuljahr 1974/75 genehmigt:

W. Crüwell Verlag, Dortmund

Herausforderungen

4.010201	Band 1	11,80 DM
4.010202	Band 2	11,80 DM

Verlag Moritz Diesterweg,
Frankfurt a. M.

4.010101	Thelemann u. a.: Horizonte des Glaubens	13,80 DM
----------	---	----------

Neufassung der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 6. 1974
Az.: 18502/B 9a—13

Durch Beschluß der Leitung der Evangelischen
Kirche von Westfalen vom 3. 4. 1974 ist die den
Superintendenten zu gewährende Ephoralzulage mit
Wirkung vom 1. Juli 1974 neu festgesetzt worden.

Nachstehend geben wir die 26. Fassung der An-
lage zur Pfarrbesoldungsordnung bekannt, die in
Abschnitt V die für die Evangelische Kirche von
Westfalen geltende neue Bestimmung über die Be-
rechnung der Ephoralzulage enthält.

Vorbehaltlich einer noch vorzunehmenden gesetz-
lichen Regelung werden vom 1. Januar 1974 an er-
höhte Bezüge gezahlt.

Wir verweisen hierzu auf unsere Veröffentlichung
vom 19. 3. 1974 — Az.: 9207/74/B 9—01 — (KABl.
S. 41).

**Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung
(26. Fassung — Gültig vom 1. Juli 1974 an —)**

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13	A 14
	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	1.520,24	1.564,67
2. Dienstaltersstufe	1.589,—	1.653,83
3. Dienstaltersstufe	1.657,76	1.742,99
4. Dienstaltersstufe	1.726,52	1.832,15
5. Dienstaltersstufe	1.795,28	1.921,31
6. Dienstaltersstufe	1.864,04	2.010,47
7. Dienstaltersstufe	1.932,80	2.099,63
8. Dienstaltersstufe	2.001,56	2.188,79
9. Dienstaltersstufe	2.070,32	2.277,95
10. Dienstaltersstufe	2.139,08	2.367,11
11. Dienstaltersstufe	2.207,84	2.456,27
12. Dienstaltersstufe	2.276,60	2.545,43
13. Dienstaltersstufe	2.345,36	2.634,59
14. Dienstaltersstufe	2.414,12	2.723,75

II. Kinderzuschlag (§§ 3, 20—24 und 40 PfBO)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,— DM

III. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbetrages beim Ortszuschlag (§§ 3 und 24 a PfBO)

Die Ausgleichszulage beträgt monatlich

für das 1. bis 5. Kind	je	55,— DM
für das 6. und die weiteren Kinder	je	68,50 DM

IV. Zulagen (§§ 3 und 27 PfBO)

- | | |
|---|-----------|
| 1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich | 100,— DM |
| 2. Die Zulage von der 12. Dienstaltersstufe an in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich | 206,43 DM |

**V. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27 PfBO)
Ev. Kirche im Rheinland:**

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 441,— DM

Ev. Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt und dem Gehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

VI. Ortszuschlag (§§ 27 und 28 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte

Ledige	404,50 DM
Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben	494,— DM
Verheiratete mit einem Kind	541,— DM

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das 2. bis 5. Kind um je 55,— DM für das 6. und die weiteren Kinder um je 68,50 DM

**Neufassung
der Predigerbesoldungsordnung**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 5. 1974
Az.: 16813/B 12—15

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 10. 5. 1974 die Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Ev. Kirche von Westfalen (gültig ab 1. Juli 1974) beschlossen, die nebst Anlage nachstehend veröffentlicht wird. Die Bezüge, die vom 1. Januar 1974 an unter Vorbehalt zunächst als Abschlagszahlungen zu leisten sind, ergeben sich aus unserem Rundschreiben Nr. 3/74 — Az.: 9207/B 9—01 —.

Notverordnung

**zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 10. Mai 1974**

Auf Grund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen und von § 12 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Ev. Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156) erläßt die Leitung der Ev. Kirche von Westfalen folgende Notverordnung:

Artikel I

Die Notverordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Ev. Kirche von Westfalen vom 23. Juli 1969 (KABl. S. 110) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Ev. Kirche von Westfalen vom 12. August 1971 (KABl. S. 146) und vom 17. Mai 1973 (KABl. S. 123) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 3 Abs. 5 Ziff. 2 PrBO erhält folgende Fassung:
Der Prediger, dem die Befähigung als Pfarrstellenverwalter zuerkannt worden ist, erhält von der 9. Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV Ziff. 2 der Anlage zur Predigerbesoldungsordnung ergibt.

Nr. 2

§ 26 PrBO wird wie folgt ergänzt:
Dabei sind die Zulagen gemäß § 3 Abs. 5 entsprechend zu berücksichtigen.

Artikel II

Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Mai 1974

(L. S.) **Die Leitung**
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez.: D. Thimme gez.: Dr. Wolf

**Anlage zur Predigerbesoldungsordnung
(gültig ab 1. Juli 1974)**

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 13)

Das Grundgehalt beträgt monatlich für

	Prediger A 12 DM	Prediger als Pfarr- stellen- verwalter A 13 DM
in der		
1. Dienstaltersstufe	1.532,70	1.726,52
2. Dienstaltersstufe	1.596,39	1.795,28
3. Dienstaltersstufe	1.660,08	1.864,04
4. Dienstaltersstufe	1.723,77	1.932,80
5. Dienstaltersstufe	1.787,46	2.001,56
6. Dienstaltersstufe	1.851,15	2.070,32
7. Dienstaltersstufe	1.914,84	2.139,08
8. Dienstaltersstufe	1.978,53	2.207,84
9. Dienstaltersstufe	2.042,22	2.276,60
10. Dienstaltersstufe	2.105,91	2.345,36
11. Dienstaltersstufe	2.169,60	2.414,12

II. Kinderzuschlag (§ 10)

Der Kinderzuschlag beträgt monatl. 50,— DM

III. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbetrages beim Ortszuschlag (§§ 3, 10 a)

Die Ausgleichszulage beträgt monatlich

für das 1. bis 5. Kind je 55,— DM
für das 6. und die weiteren Kinder je 68,50 DM

IV. Zulagen (§§ 3, 13)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich 100,— DM
2. Die Zulage von der 9. Dienstaltersstufe in der Besoldungsgruppe A 13 wird in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Besoldungsdienstalters gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 13, 14)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für

1. versorgungsberechtigte Prediger Ledige 359,50 DM

Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben 436,50 DM

Verheiratete mit einem Kind 483,50 DM

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das 2. bis 5. Kind um je 55,— DM

für das 6. und die weiteren Kinder um je 68,50 DM

2. versorgungsberechtigte Prediger als Pfarrstellenverwalter Ledige 404,50 DM

Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben 494,— DM

Verheiratete mit einem Kind 541,— DM

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar für das 2. bis 5. Kind um je 55,— DM

für das 6. und die weiteren Kinder um je 68,50 DM

Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 6. 1974
Az.: A 13—40

Nach dem Stand von Ende Mai 1974 ist ein neues Verzeichnis der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträger erschienen.

Eine Neuauflage des Verzeichnisses wurde wegen der überaus zahlreichen und personellen Veränderungen erforderlich. Es umfaßt ca. 550 Seiten und wird zum Preise von 10,—DM zuzüglich Porto und Verpackungskosten ab sofort ausgeliefert.

Wir bitten die kirchlichen Dienststellen, ihre Bestellungen den Herren Superintendenten zuzuleiten.

Es bestehen keine Bedenken, die Kosten der Anschaffung aus Mitteln der Kirchenkasse oder der Kreissynodalkasse zu zahlen.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.